

Antwort des Senats  
auf die Schriftliche Kleine Anfrage  
der Abgeordneten Antje Möller  
Drs. 18/4754

Zu 1.:

Mit Datum vom 14. Juli bzw. 1. August 2006.

Zu 2.:

Die bisherigen Richtlinien – die „Gemeinsame Verfügung der Staatsanwaltschaft und der Polizei zum Einsatz von Brechmitteln“ vom 6. Dezember 2001, die Verfügungen der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 23. März 2005 zur Anordnung der Verabreichung von Vomitivmitteln und zum Einsatz der Drogentoilette in der Untersuchungshaftanstalt (UHA) sowie die „Fachanweisung zum Einsatz von Vomitivmitteln (Brechmitteln) bei der BtM-Bekämpfung“ in der Fassung vom 30. April 2004 für die Polizei Hamburg – gelten zurzeit mit der Maßgabe fort, dass eine zwangsweise Vergabe von Vomitivmitteln zum Zwecke der Erlangung von heruntergeschluckten Betäubungsmitteln nicht mehr zulässig ist. Die erstgenannte „Gemeinsame Verfügung“ wird zurzeit entsprechend der rechtlichen Erfordernisse überarbeitet.

Zu 3.:

Die betroffene Person wird von den ermittelnden Polizeibeamten rechtlich belehrt. In Abhängigkeit von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hamburg wird der betroffenen Person die freiwillige Einnahme von Vomitivmitteln angeboten. Nimmt die Person dieses Angebot an, findet die Einnahme unter ärztlicher Aufsicht statt, wobei sich die Ärzte zuvor über den Gesundheitszustand der Betroffenen vergewissern und auch über die Risiken im Körper verbleibender Drogenbehältnisse aufklären.

Zu 4.:

Ein Dolmetscher wird grundsätzlich beigezogen, wenn ohne dessen Einschaltung eine ausreichende Verständigung nicht möglich ist.

Zu 5.:

Im Institut für Rechtsmedizin durch die dort tätigen Ärzte.

Zu 6.:

Ein Anlass für organisatorische bzw. technische Änderungen besteht derzeit nicht. Im Übrigen sind die Überlegungen der zuständigen Behörde noch nicht abgeschlossen.

Zu 7., 8. a), 9. und 10.:

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

Zu 8.:

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Zu 11.:

Es ist keine Veranlassung gegeben, die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Der Vorwurf einer möglichen fahrlässigen Tötung durch die handelnden Personen ist hinreichend durch die Ermittlungen aufgeklärt worden und hat keine ausreichenden Verdachtsmomente ergeben.

Zu 12.:

Dazu besteht aus Sicht der zuständigen Behörde kein Anlass. Im Übrigen siehe Antwort zu 7., 8. a), 9. und 10.